

Verordnung über die Berufsvorbereitungsjahre 2009/2010 und 2010/2011

(Änderung vom 25. Mai 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Berufsvorbereitungsjahre 2009/2010 und 2010/2011 vom 22. April 2009 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung tritt auf Beginn des Schuljahres 2011/2012 (22. August 2011) in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen diese Verordnungsänderung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger	Husi

**Verordnung
über die Berufsvorbereitungsjahre 2009/2010
und 2010/2011**

(Änderung vom 25. Mai 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Berufsvorbereitungsjahre 2009/2010 und 2010/2011 vom 22. April 2009 wird wie folgt geändert:

Titel:

**Verordnung
über die Berufsvorbereitungsjahre 2009/2010
bis 2012/2013**

Geltungsbereich	§ 1. Diese Verordnung gilt für die mit Staatsbeiträgen unterstützten Berufsvorbereitungsjahre der Schuljahre 2009/2010 bis 2012/2013.
Finanzierung	§ 14. Abs. 1 unverändert.
a. Staatsbeiträge	² Die Kostenanteile werden für Lernende ausgerichtet, die das dritte Schuljahr der Sekundarstufe abgeschlossen haben. Abs. 2 wird zu Abs. 3.
Geltungsdauer	§ 21. Abs. 1 unverändert. ² Sie gilt bis Ende Schuljahr 2012/2013 (31. August 2013).

Begründung

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 22. April 2009 hat der Regierungsrat im Sinne einer Übergangsordnung eine Verordnung über die Berufsvorbereitungsjahre 2009/2010 und 2010/2011 erlassen (RRB Nr. 639/2009). Ursprünglich war geplant, diese Verordnung auf Beginn des Schuljahres 2011/2012 durch einen endgültigen Erlass abzulösen. Mit dem Erlass der bis Ende Schuljahr 2010/2011 geltenden Übergangsordnung sollte ermöglicht werden, die Bestimmungen über die Berufsvorbereitungsjahre in einer Erprobungsphase auf deren Zweckmässigkeit zu überprüfen. Es hat sich gezeigt, dass die angesetzte Erprobungsphase zu knapp bemessen ist, namentlich weil für die erforderlichen Rückmeldungen der Schulen mehr Zeit eingesetzt werden muss. Einzelne Lerninhalte konnten nicht innert der vorgesehenen Frist evaluiert und angepasst werden. Zudem ist eine Abstimmung mit Lerninhalten weiterer Angebote der Sekundarstufe II vorzunehmen, insbesondere mit den Vorlehren und allfälligen Integrationsangeboten (z.B. Deutschunterricht). Die Erprobungsphase soll deshalb um zwei Jahre verlängert werden.

2. Änderungen

Mit der Änderung soll die Geltungsdauer der Verordnung um zwei Jahre verlängert werden. Dementsprechend sind der Titel des Erlasses, der Geltungsbereich (§ 1) sowie die Geltungsdauer (§ 21) zu ändern. Zudem soll § 14 materiell geändert werden.

Zu § 14 neuer Abs. 2

Das Berufsvorbereitungsjahr ist als ausserordentlicher Bildungsgang geschaffen worden, um individuelle Bildungslücken nach Abschluss der Volksschule zu schliessen (Art. 12 Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002, BBG, SR 412.10). Der Besuch eines Berufsvorbereitungsjahres erfolgt nach erfüllter obligatorischer Schulpflicht. Gemäss § 3 Abs. 4 des Volksschulgesetzes (LS 412.100) kann die Schulpflege jedoch auf Gesuch der Eltern aus wichtigen Gründen eine vorzeitige Entlassung frühestens nach zehn Schuljahren oder vollendetem 15. Altersjahr beschliessen, wenn eine ausserschulische Beschäftigung gewährleistet ist. Um keine beitragsrechtlichen Anreize zu schaffen, die geeignet wären, aus finanziellen Erwägungen vorzeitige Schulaustritte aus der Volksschule zu fördern, wird in § 14 festgelegt, dass der Kanton nur Kostenbeiträge für Lernende ausrichtet, welche die dritte Jahr der Sekundarstufe abgeschlossen haben.